AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 38 Datum 09.02.2009 Nr. 03

Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und –gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 09. Februar 2009

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeiträgs- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2007 (GV. NRW S. 600) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und –gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal (BUW) vom 20. Juni 2006 (Amtl. Mittlg. 23/06) in der Fassung vom 5. Mai 2008 (Amtl. Mittlg. 23/08), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
 - "(1) Für die besondere Betreuung von Gruppen ausländischer Studierender, die nicht einem Mitgliedsstaat der europäischen Union angehören und sich im Rahmen von mit ausländischen Partnereinrichtungen vereinbarten Studienprogrammen, die einen Studienabschluss an der BUW vorsehen, an der Hochschule aufhalten, werden Betreuungsbeiträge in Höhe von 100,00 € je Semester erstmalig ab dem Sommersemester 2007 erhoben.
 - (2) Für Gruppen mit außergewöhnlich hohem Betreuungsaufwand kann der Beitrag bis zu 250,00 € je Semester betragen."
- § 8 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) wird neu gefasst: "die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der BUW, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks, höchstens jedoch für 4 Semester der Beitragspflicht:"
- 3. § 8 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c) wird neu gefasst: "die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch für 4 Semester der Beitragspflicht;"

Artikel II

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 04.02.2009.

Wuppertal, den 09.02.2009

Der Rektor der Bergischen Universität Wuppertal Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch